



PRESSEINFORMATION

ARD: Warum ein unkritischer Film über Trennungen Gefahren für Kinder und Mütter birgt

Bundesverband MIA kritisiert Trennungs-Film als einseitig und Konflikt schürend

Berlin, den 11. Februar 2020 - Der Bundesverband MIA zeigt sich irritiert über den ARD-Film „Weil du mir gehörst“, der zur Primetime am 12. Februar ausgestrahlt wird.

Sybille Möller, Vorsitzende von MIA, kritisiert den Film als einseitig: „Wir begrüßen es, wenn die Schwierigkeiten von konflikthafter Trennungen mit Kindern stärker in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Wir halten es jedoch für bedenklich, wenn das komplexe Thema nur oberflächlich und einseitig beleuchtet wird, wie es hier geschieht.“ Weder gehe der Film auf die Vorgeschichte des Paares – zum Beispiel psychische Gewalt – ein, aus der jedoch solche Situationen entstehen können, noch werde das übergreifende Verhalten des Ex-Mannes kritisch betrachtet.

PAS ist Pseudowissenschaft

Konflikthafte Trennungen mit Kindern sind hochkomplex, wie die umfassende Forschung dazu belegt. Nach der kann die im Film thematisierte Ablehnung eines Elternteils durch ein Kind vielzählige Gründe haben, zum Beispiel im Verhalten des abgelehnten Elternteils, an wenig feinfühligem Umgang mit dem Kind, an vorgefallener Gewalt. Manche Kinder wollen sich ihrem eigenen Konflikt durch Vermeidung entziehen. „All das hat mit dem im Film präsentierten pseudowissenschaftlichen PAS aber nichts zu tun“ so Möller.

Gewaltschutz und Umgangsrecht

Stattdessen sieht der Bundesverband in den Botschaften des Films Gefahren. Möller: „Die klischeehafte Darstellung des Konflikts und das Bedienen negativer weiblicher Stereotype kann dazu beitragen, dass auch weiterhin Berichten von Frauen über häusliche Gewalt zu selten Glauben geschenkt wird.“ Der Gewaltschutz wird für Mütter durch das Umgangsrecht des Vaters oft ausgehebelt, angezeigte Gewalt viel zu selten verfolgt. „Deshalb brauchen wir eine Diskussion über den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und Kindern vor Familiengerichten und warum die Istanbul-Konvention dort bisher oft nicht einmal bekannt ist geschweige denn angewendet wird“, so Möller.

Film schürt Konflikte

Außerdem verweist Möller darauf, dass mit dem Film die Angst vor Entfremdung geschürt und damit Konflikte erst befeuert werden: „Der Film kann, wenn er nicht kritisch eingebettet wird, eine weitere Eskalationsdynamik in Trennungssituationen befördern und Vorurteile gegenüber getrennten Müttern verstärken. Wir halten das vor allem für Trennungsfamilien, aber auch gesamtgesellschaftlich für gefährlich.“

Bereits vor Ausstrahlung zog der Film Kritik auf sich, unter anderem durch den Bundesverband der alleinerziehenden Mütter und Väter e.V. (VAMV). Inzwischen wurde von der ARD zumindest online eine Talkrunde angesetzt, in welcher der Film mit verschiedenen Gästen kritisch diskutiert werden soll. Diese wird als Stream am 12.2. nach der Ausstrahlung auf den Seiten der ARD im Internet zu sehen sein.

Pressekontakt:

MIA - Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G. | Bundesgeschäftsstelle Berlin

% Frieda Frauenzentrum e.V.

Proskauer Str. 7

10247 Berlin

presse@die-mias.de

Über MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G.

MIA ist Mitglied im bundesweiten **Bündnis Istanbul-Konvention**, dem auch der Deutsche Frauenrat, der Deutsche Juristinnenbund, der Bundesverband Frauennotrufe und Frauenhäuser und zahlreiche weitere Akteure gegen Gewalt an Frauen angehören.

MIA entstand aus der digitalen Vernetzung alleinerziehender Mütter. Sie wollten über den reinen Erfahrungsaustausch hinaus selbst aktiv werden: die Öffentlichkeit verstärkt über die Missstände und großen Hürden ihrer Lebenssituation aufklären, der Politik wichtige Impulse geben und selbst politisch arbeiten, um die teils erschreckend prekäre Lage von alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern zu verbessern. Dafür schlossen sie sich Ende 2017 zu MIA zusammen. Seit 2018 hat die bundesweite Initiative, deren lockere Basis **rund 2.000 betroffene Mütter** in verschiedenen assoziierten Gruppen umfasst, ihre Bundesgeschäftsstelle in Berlin. Die Website ist unter www.die-mias.de zu finden.

Hintergrund

Begriffsklärung:

„Entfremdung“

In der Praxis des Kindschaftsrechts an deutschen Familiengerichten wird der Begriff „PAS“ oder „Entfremdung“ in der Regel nicht direkt verwendet. Stattdessen wird regelmäßig auf Begriffe bzw. Erklärungen wie „Bindungsintoleranz“ oder „Bindungsfürsorge“ (ggü. dem anderen Elternteil) zurückgegriffen.

„Missbrauch“

Im angloamerikanischen Raum wird der Fachbegriff „Abuse“, Missbrauch, nicht nur für sexuellen Missbrauch an Kindern verwendet, sondern unter diesem Begriff werden sämtliche Formen von Gewalt, also ebenso Partnerschaftsgewalt gegen die Mutter und körperliche Gewalt gegen Kinder subsumiert.

Das so genannte ‚**Parental Alienation Syndrome**‘ (**PAS**) steht erheblich in der Kritik. Das Konzept wird international von allen relevanten Wissenschaftsverbänden als **unwissenschaftlich** abgelehnt. PAS, inzwischen oft synonym als Parental Alienation (PA) oder Eltern-Kind-Entfremdung (EKE) bezeichnet, wurde von Richard Gardner, einem US-amerikanischen Psychiater in den 1980er Jahren entwickelt. Sein Konzept sowie sämtliche seiner zugehörigen Publikationen hatte er im Eigenverlag verbreitet, sie wurden nie in einem Wissenschaftsverlag publiziert.

Das Konstrukt **PAS bedient negative Stereotype über Mütter** und sucht die Schuld einseitig bei dem betreuenden Elternteil (das ist allermeist die Mutter) für das Verhalten des Kindes, anstatt die gesamte familiäre Situation zu betrachten und ergebnisoffen nach Ursachen für das Verhalten des Kindes zu suchen. Der Independent bezeichnete das

pseudowissenschaftliche Konzept Gardners als „one of the most insidious pieces of junk science to be given credence by US courts in recent years“.¹ Entwickelt wurde das Konzept von Gardner, um Mütter, die Missbrauchs- oder Gewaltvorwürfe gegen Väter vorbringen, vor Familiengerichten den Wind aus den Segeln zu nehmen und zum Schweigen zu bringen. Damit gehört PAS zu den Konzepten der Täter-Opfer-Umkehr gegenüber Frauen.

Forschung zu PAS belegt Gender Bias zulasten von Müttern

Im angloamerikanischen Raum gibt es zunehmend Forschung, die einen deutlichen **Gender Bias im Zusammenhang mit Entfremdungs-Vorwürfen zulasten von Müttern belegt**. Die breiteste und aktuelle Studie (Dez. 2019) ist die der Rechtsprofessorin und Expertin für häusliche Gewalt, Joan S. Meier von der George Washington University², die in einer US-weiten Auswertung von über 4.500 Gerichtsfällen eine deutlich höhere Gefahr für Mütter nachweist, das Sorgerecht zu verlieren, sobald sie häusliche Gewalt oder Missbrauch in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren thematisieren. **Meiers Befund:** Selbst wenn Gewalt oder Missbrauch vorliege, übertrumpfte der Entfremdungsvorwurf des Vaters die von der Mutter vorgebrachte Gewalt. Ein Entfremdungsvorwurf verlege die Aufmerksamkeit im Verfahren weg von der Gewalt hin zum Verhalten der Mutter, das dann bestraft werde. Gerichte und Verfahrensbeteiligte neigten dazu, eher dem Entfremdungsvorwurf eines Vaters zu glauben als den Gewalt- oder Missbrauchsvorwürfen einer Mutter, so das Ergebnis der Studie. Die Folge seien regelmäßig Umplatzierungen von Kindern zu Tätern. Der Kinderschutz sei damit nicht gewährleistet.

Denselben Effekt weist eine aktuelle **Fallstudie aus Großbritannien** nach.³ Die Juristin Adrienne Barnett von der Brunel University London kommt darin zu dem Schluss, dass der Vorwurf der Entfremdung von Vätern regelmäßig ein rhetorisches Mittel sei, um Gewaltopfer zum Schweigen zu bringen.

Die in den Studien beschriebenen Effekte sind für Deutschland bisher leider nicht erforscht, können aus der Praxisbeobachtung an deutschen Familiengerichten jedoch ebenfalls so bestätigt werden. Daher wäre es allein schon aus Kinderschutzgründen, aber ebenso mit Blick auf die seit 2018 gültige Istanbul-Konvention zum Gewaltschutz, die auch Trennungskinder explizit einbezieht, dringend geboten, die aufgeworfene Fragestellung auch in Deutschland zu untersuchen.

¹ The Independent, Richard A. Gardner, 31.05.2003, <https://www.independent.co.uk/news/obituaries/dr-richard-a-gardner-36582.html>

² Joan S. Meier et al, Child Custody Outcomes in Cases Involving Parental Alienation and Abuse Allegations, Washington, Dezember 2019, <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3448062>, Berichte dazu von **Washington Post:** https://www.washingtonpost.com/local/social-issues/a-gendered-trap-when-mothers-allege-child-abuse-by-fathers-the-mothers-often-lose-custody-study-shows/2019/07/28/8f811220-af1d-11e9-bc5c-e73b603e7f38_story.html und **Forbes:** <https://www.forbes.com/sites/naomicahn/2020/01/26/why-women-lose-custody/#44e659194641>

³ Barnett, Adrienne, A genealogy of hostility: parental alienation in England and Wales, Januar 2020, <https://doi.org/10.1080/09649069.2019.1701921>, Bericht darüber bei The Independent: <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/domestic-abuse-parental-alienation-family-courts-brunel-study-a9294726.html>

Häusliche Gewalt - Definition laut Istanbul-Konvention

Art. 3:

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen **geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen** führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b) bezeichnet der Begriff „**häusliche Gewalt**“ **alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt**, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder **zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern** vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- c) bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
- d) bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
- e) bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;
- f) umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren

Der Volltext der Istanbul-Konvention ist hier abrufbar: <https://rm.coe.int/1680462535>